

**Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Ferienfreizeit
der Stadt Lehrte - nachstehend „Veranstalterin“ genannt –**

1. Anmeldung

Die Ferienfreizeit richtet sich grundsätzlich an Grundschul-Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren mit Wohnsitz in Lehrte.

Die Anmeldung muss über das digitale Portal Nupian unter www.unser-ferienprogramm.de/lehrte erfolgen. Die Anmeldung wird verbindlich bei Bestätigung der Veranstalterin per Mail.

Der Anmeldeschluss ist Samstag, der 11.05.2026.

Bei mangelnder Teilnehmer*innenzahl oder durch unvorhersehbare Umstände, die nicht vom Träger zu beeinflussen sind, kann die Durchführung der Ferienfreizeit abgesagt werden. In benanntem Fall werden wir Sie informieren. Bereits gezahlte Teilnehmerbeiträge werden erstattet.

Änderungen im Programm bleiben vorbehalten.

Die beiden Vordrucke „Fragebogen zum Kind und Einverständniserklärung“ und „Einwilligung zur fachgerechten Entfernung von kleinen Fremdkörpern und Zecken“ sind unterschrieben zum Zeitpunkt der Anmeldung der Veranstalterin zuzusenden.

2. Zahlungsbedingungen

Die Kosten der Ferienfreizeit belaufen sich auf 350,00 € pro Kind inklusive Vollpension, An-/Abreise und Aktionen.

Nach Empfang der Zahlungsaufforderung ist der Gesamtbetrag spätestens bis zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin zu zahlen. Ohne rechtzeitigen Zahlungseingang ist keine Teilnahme an der Ferienfreizeit möglich.

Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen können eine Ermäßigung bzw. Befreiung für die Kosten der Ferienfreizeit schriftlich beantragen. Der Antrag ist im Downloadbereich eingestellt.

Für zeitgleich an dieser Ferienfreizeit teilnehmende Geschwisterkinder kann keine Geschwisterermäßigung gewährt werden.

3. Abmeldung der Teilnehmer*in

Die Abmeldung muss schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Bei Abmeldung oder Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Tod eines nahen Angehörigen) nach Anmeldeschluss sind die Kosten zu zahlen.

4. Allgemeines

Die Durchführung der Veranstaltungen erfolgt durch die Stadt Lehrte selbst oder durch von der Stadt Lehrte ausgewählte Drittanbietende mit eigenem Personal oder Ehrenamtlichen in eigener Verantwortung.

Soweit die Veranstaltungen von Drittanbietenden durchgeführt werden, gelten je nach Anbieter*in gesonderte Bedingungen. Je nach Veranstaltungsart und Anbieter*in sind ggf. zusätzliche Einverständniserklärungen/Fragebögen etc. ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.

Die Teilnahme an der Ferienfreizeit setzt eine Registrierung, dem Einverständnis der Datenschutzerklärung und der Teilnahmebedingungen und der Bezahlung voraus. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt. Besondere Teilnahmevoraussetzungen der Veranstalter*innen sind zu beachten.

Die Anmeldung zu der Veranstaltung hat die/der Personensorge-/Erziehungsberechtigte der Kinder vorzunehmen.

Mit der Anmeldung bestätigen Sie, dass Ihr Kind **mindestens** das Schwimmbadzeichen **Seepferdchen** erreicht hat und somit eigenständig schwimmen kann.

Während der Ferienfreizeit müssen die Personensorge-/Erziehungsberechtigten eine telefonische Erreichbarkeit für Notfälle gewährleisten.

Während der Ferienfreizeit herrscht ein Verbot für jegliche digitalen Endgeräte, wie Smartwatch, Smartphone, Tablet, Kamera, etc. In dringenden Fällen sind die Betreuenden telefonisch erreichbar. Eine entsprechende Nummer wird mit einem Infobrief vor Beginn mitgeteilt.

Sollte ihr Kind ein derartiges digitales Endgerät dabei haben, erlauben die Eltern den betreuenden Mitarbeitenden, die in der Ferienfreizeit gemachten Aufnahmen zu löschen, das Medium zu konfiszieren und erst am Ende der Ferienfreizeit wieder auszuhändigen.

Die An- und Abreise zum Sammelpunkt der Ferienfreizeit erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten der Teilnehmer*innen. Der Abfahrtsort und die Abfahrtszeit werden Ihnen vor Reisebeginn mitgeteilt.

Bei bekannter Reiseübelkeit ihres Kindes stellen die Personensorge-/Erziehungsberechtigten sicher, dass alle Maßnahmen getroffen werden, um der Reiseübelkeit entgegenzuwirken.

Die Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmer*innen erfolgt durch die Veranstalterin oder soweit die Veranstaltung durch eine/n Drittanbieter*in durchgeführt wird, erfolgt sie durch den/die Drittanbieter*in.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Veranstalterin beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Teilnehmer*innen am Treffpunkt zu der angegebenen Zeit. Sie endet am Treffpunkt mit der Abholung der Teilnehmer*innen.

Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten erlauben mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind sich zeitweise selbstständig auf dem Gelände der Jugendbildungsstätte bewegen darf.

Das Bringen zur Abreise hat pünktlich zu erfolgen. Eine Verspätung führt zum Ausschluss von der Ferienfreizeit. Die Kosten werden nicht rückerstattet.

Die Abholung durch Personensorge-/Erziehungsberechtigte hat am Ende der Veranstaltung pünktlich zu erfolgen. Verspätet sich die Ankunft/Rückkehr zum Treffpunkt voraussichtlich um mehr als 30 Minuten, erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme.

Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten haben bei der Registrierung in der Rubrik Anmerkungen darauf hinzuweisen, ob bei Teilnehmer*innen z.B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten usw. vorliegen oder ob die Teilnehmer*innen Medikamente einnehmen müssen. Die Betreuungskräfte der Veranstalterin verabreicht grundsätzlich keine Medikamente an Teilnehmer*innen. Die Teilnehmer*innen müssen Medikamente selbstständig einnehmen.

Im Fall eines Unfalls einer teilnehmenden Person ergreifen die Betreuungskräfte der Veranstalterin die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Entfernung von Fremdkörpern, wie Splitter, Muscheln oder auch Zecken sind erlaubnispflichtige medizinische Eingriffe, denen Sie im **beigefügten Dokument zustimmen** müssen. Sollte dem Eingriff nicht zugestimmt werden, müssen die Personensorge-/Erziehungsberechtigten ihr Kind in solch einem Fall auf eigene Kosten abholen und medizinisch versorgen. Eine Rückerstattung der Teilnahmekosten erfolgt nicht.

5. Regelung im Krankheitsfall

Treten Erkrankungen während der Betreuungszeit auf, dürfen Kinder insbesondere in nachfolgend genannten Fällen die Ferienfreizeit nicht besuchen:

Erkältungskrankheiten, Corona, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber. Bei Erkrankungen des Kindes oder Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B.: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Corona, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Die Teilnehmer*innen müssen gesund sein. Soweit angemeldete Teilnehmer*innen mit erkennbaren Krankheitsanzeichen (wie z.B. Fieber, Husten, Schnupfen) am Treffpunkt erscheinen oder sich während der Durchführung der Ferienfreizeit Krankheitsanzeichen bemerkbar machen, ist die Veranstalterin berechtigt diese von der Teilnahme an der Ferienfreizeit auszuschließen.

Die Teilnahme an der Ferienfreizeit ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bei einem krankheitsbedingtem Abbruch der Ferienfreizeit haben die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die Teilnehmer*innen nach telefonischer Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen oder die Abholung zu organisieren.

Sollte das Wohlbefinden ihres Kindes bei starkem Heimweh nicht wieder hergestellt werden können, sind die Eltern verpflichtet ihr Kind auf eigene Kosten abzuholen.

Eine Rückerstattung der Teilnahmekosten erfolgt grundsätzlich nicht. Nutzen Sie in diesen Fällen eine private Reiserücktritts-/Abbruchversicherung. Sprechen Sie uns im Einzelfall an.

6. Haftung

Die Stadt Lehrte haftet als Veranstalterin für die

1. gewissenhafte Vorbereitung,
2. sorgfältige Auswahl und Überwachung,
3. Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen,
4. ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten. Da diese Maßnahme ein städtisches Angebot ist, besteht für die Kinder Versicherungsschutz in gewohnter Weise.

Sofern ein kleines Taschengeld mitgenommen wird, ist dieses von Ihrem Kind selbst zu verwalten. Bei Verlust wird keine Haftung für Taschengeld oder sonstige Wertgegenstände übernommen.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die Teilnehmer*innen bei der Durchführung der Ferienfreizeit verursachen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Sachen, die die Teilnehmer*innen zur Ferienfreizeit mitbringen.

7. Ausschluss

Bei überdurchschnittlichem Störverhalten von Kindern ist ein Ausschluss von der Ferienfreizeit möglich.

Die Veranstalterin ist berechtigt Kinder, die die Ferienfreizeit beeinträchtigen, von dieser und weiteren Ferienfreizeiten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung liegt z.B. vor, wenn das Kind sich selbst, andere Teilnehmer*innen, die Betreuer*innen oder Dritte gefährdet, beleidigt oder belästigt oder Anweisungen nicht befolgt.

Sollte der/die Teilnehmer*in die selbstständige Einnahme von notwendigen Medikamenten verweigern und dadurch sich selbst oder andere gefährden, oder nicht tragbar für die Ferienfreizeit sein, sind die Eltern verpflichtet ihr Kind umgehend auf eigene Kosten abzuholen.

Einige Veranstaltungen setzen zusätzliche veranstaltungsspezifische Haftungsverzichtserklärungen oder Fragebögen voraus. Diese Erklärungen sind nach Bestätigung der Anmeldung bei der Organisatorin abzugeben. Teilnehmer*innen, die die Erklärung nicht abgegeben haben, werden von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

In den o.g. Fällen (Nr. 7 Abs.1-3) haben die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die Teilnehmer*innen nach telefonischer Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen oder die Abholung zu organisieren. Eine Erstattung der Teilnahmeentgelte erfolgt nicht.